

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Fadime Topaç (GRÜNE)**

vom 20. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Mai 2021)

zum Thema:

Unterbringung von EU-Bürger*innen über ASOG?

und **Antwort** vom 11. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Fadime Topaç (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27666

vom 20. Mai 2021

über

Unterbringung von EU-Bürger*innen über ASOG?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um eine Stellungnahme zu den Fragen 4 bis 7 gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Die Fragestellerin ist sich bewusst, dass die Bearbeitung der folgenden Fragen (für die betroffenen Bezirksverwaltungen) mit erheblichem Arbeitsaufwand und einer überschaubaren Bearbeitungsfrist verbunden ist. Hinzu kommt, dass Senatskanzlei und Senatsverwaltungen den Bezirken mitunter noch knappere Antwortfristen setzen, in einigen Fällen nur wenige Tage. Leider lässt der Senat jede Bereitschaft vermissen, dieses Verfahren zugunsten der Bezirke und Fragesteller*innen zu optimieren (vgl. Drucksache 18/11 917). Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Fragestellerin mit Verzögerungen gemäß § 50 GO Abghs einverstanden, wenn dies für eine vollständige und adäquate Beantwortung der Anfrage notwendig ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Unterbringung nach ASOG soll laut den neuen Leitlinien der Wohnungslosenhilfe unproblematisch allen Wohnungsnotfällen zur Verfügung stehen. Aus der Praxis werden aber immer wieder Stimmen laut, dass dies in der Realität insbesondere für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft nicht der Fall ist.

1. Ist der Senat der Rechtsauffassung, dass das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) die Unterbringungen aller Menschen die unfreiwillig auf der Straße leben, also auch EU Bürger*innen und Menschen aus Drittstaaten, gebietet?
2. Wenn nein, warum nicht bzw. welche Ausschlüsse (z.B. unterschiedliche Aufenthaltstitel, fehlender Sozialleistungsbezug) gibt es?
3. Wenn ja, für wie lange ist nach Auffassung der zuständigen Senatsverwaltung, wenn keine Kostenübernahme durch andere Stellen besteht, eine ASOG Unterbringung zu gewährleisten?

Zu 1., 2. und 3.: Ausschlaggebend für eine Unterbringung ist ausschließlich die Frage, ob eine Gefahr nach § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG) bejaht werden kann. Ist dies der Fall, ist nach Auffassung des Senats eine Unterbringung zur Gefahrenabwehr erforderlich. Der § 17 ASOG macht den Gefahrenbegriff nicht von der Herkunft abhängig. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vertritt die Auffassung, dass auch obdachlosen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern die nicht über eine Unterkunft, die Schutz vor den Unbilden des Wetters und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bietet, und die sich nicht selbst helfen können, von den Bezirken als zuständige Ordnungs- und Gefahrenabwehrbehörden ein vorläufiges und befristetes Unterkommen geeigneter Art zur Verfügung gestellt werden muss. Grundsätzlich ist die ordnungsrechtliche Unterbringung zur Gefahrenabwehr vorübergehender Natur und zu beenden, wenn die Obdachlosigkeit durch andere, geeignetere Maßnahmen beseitigt werden kann. Diese Rechtsauffassung wurde gegenüber den Bezirken wiederholt kommuniziert.

4. Sind alle Sozialämter der Berliner Bezirke der Rechtsauffassung, dass das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) die Unterbringung aller Menschen, die auf der Straße leben, also auch EU Bürger*innen, gebietet? (Bitte tabellarische Abbildung aller Bezirke)

Zu 4.:

| | |
|--------------|---|
| Mitte | <p>Nein. Zumindest die freiwillige Obdachlosigkeit ist ein erlaubter Zustand und Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG). Es besteht zudem keine Verpflichtung, ein Dach über dem Kopf zu haben.</p> <p>Ordnungsrechtliche Maßnahmen (Unterbringung nach § 17 ASOG Bln) sind nur bei einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit gerechtfertigt, da diese Grundrechte und grundrechtlich geschützte Lebensgüter der/des Betroffenen gefährdet (Leben/Gesundheit, Vermögensschäden, Persönlichkeitsrechte, Menschenwürde etc.). In Fällen von unfreiwilliger Obdachlosigkeit ist daher in der Regel kein</p> |
|--------------|---|

| | |
|-----------------------------------|---|
| | Ermessensspielraum gegeben, ob eine Unterbringung zu erfolgen hat. Selbst ein illegaler Aufenthalt wäre diesbezüglich unmaßgeblich. |
| Friedrichshain-Kreuzberg | Ja, wenn und insoweit die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 17 ASOG gegeben sind. Eine ordnungsbehördliche Zuweisung einer Unterkunft auf der Grundlage des ASOG ist angezeigt, um eine akute Notlage abzumildern und geeignet, um eventuelle Leistungsansprüche zu klären, Arbeit aufzunehmen und um Zeit zur Suche nach Auswegen aus der Obdachlosigkeit zu gewinnen. Eine ASOG Unterbringung kann nur temporär angelegt sein und ist keine auf Dauer ausgerichtete Wohnform. Aus vorgenannten Gründen ist eine ASOG Unterbringung in der Regel an das Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis gebunden. Kein Mensch, der aufgrund einer akuten, existenziellen Notlage eine Unterbringung begehrt, das behördliche Unterbringungsangebote annimmt und die Hausordnung der Einrichtungen akzeptiert, wird abgewiesen. |
| Pankow | Unfreiwillig obdachlose Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung untergebracht. |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | Die Fachstelle Soziale Wohnhilfe in Charlottenburg-Wilmersdorf bringt unfreiwillig obdachlos gewordene Menschen unabhängig vom Herkunftsland unter. Dieses erfolgt gem. § 17 Abs. 1 sowie der Nummer 19 ASOG. Grundsätzlich erfolgt dieses zunächst unabhängig von Sozialleistungen gem. SGB II, SGB VII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Voraussetzung ist eine Zuständigkeit nach der AV Zuständigkeit Soziales. Sofern EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in der Fachstelle vorsprechen, werden sie zunächst sozialpädagogisch beraten und befragt, in wie weit ein Sozialleistungsanspruch nach dem SGB II bzw. SGB XII besteht. Sofern ein Anspruch bestehen könnte, werden die Betroffenen bei der Antragstellung und auf dem Weg dahin unterstützt. Dazu stehen sprachliche Kompetenzen bei den Mitarbeitenden für eine Übersetzung in mindestens zehn Sprachen der EU bereit. Es erfolgt zunächst eine Prüfung, ob bereits ein Daueraufenthaltsrecht besteht. Wenn dieses nicht gegeben ist, dann wird differenziert, ob es sich um Personen handelt, die gemäß des Europäischen Fürsorgeabkommens einen gesonderten Anspruch haben, insbesondere auf Arbeitslosengeld II (Alg II), aber ggf. dann auch nach dem SGB XII. Alles erfolgt zudem unter Berücksichtigung des Rundschreibens Soz Nr. 04/2017 über Leistungen nach dem SGB XII für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen aus der Schweiz und aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Ziel ist, eine sozialrechtliche Unterbringung zu erreichen. Bei der Unterbringung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern ohne Sozialleistungsanspruch wird stets kurzfristig untergebracht, bis ggf. rechtskräftig entschieden ist, dass die vorgenannten Sozialleistungsansprüche nicht bestehen, dann aber mit einer Beratung zu den Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII als Überbrückungsleistung. |

| | |
|-----------------------------|--|
| | Diese beinhalten dann auch eine ggf. bis zur Ausreise notwendige Unterbringung. |
| Spandau | Ja. |
| Steglitz-Zehlendorf | Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf werden EU-Bürgerinnen und EU-Bürger nach dem ASOG untergebracht, wenn kein Sozialleistungsanspruch besteht. |
| Tempelhof-Schöneberg | Im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg werden alle Menschen vom Amt für Soziales – Soziale Wohnhilfe –, die unfreiwillig obdachlos sind und diesen Zustand durch Unterbringung in einer Notunterkunft beseitigen möchten, ordnungsrechtlich untergebracht. Im zuständigen Sozialdienst wird im Zusammenhang entsprechender Vorsprachen und im Vorfeld der Unterbringung die aktuelle Lebenslage mit den jeweils Betroffenen besprochen und es wird im Rahmen der Möglichkeiten geprüft, ob keine eigene Unterkunft mehr zur Verfügung steht. Ist eine Unterbringung zur Beseitigung der Obdachlosigkeit geboten, erfolgt die Unterbringung in einer Notunterkunft taggleich. |
| Neukölln | Das Bezirksamt Neukölln hält sich an die Regelungen, die im ASOG Bln festgesetzt sind. Durch die Bestimmungen des ASOG sind die Bezirksamter unter anderem verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit, soweit keine anderweitige Zuständigkeit für Ausländerinnen/Ausländer oder Asylbewerberinnen/Asylbewerber beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) oder einer anderen Behörde besteht. Die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen EU-Bürgerinnen/EU-Bürgern wird dabei nicht abhängig gemacht von einem eventuellen Bezug von SGB II - / SGB XII – Leistungen. |
| Treptow-Köpenick | Das Bezirksamt Treptow Köpenick, Amt für Soziales, nimmt in seiner Funktion als Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 2 Gesetz über die Zuständigkeit in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) i. V. m. Nr. 14 Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) i. V. m. § 1 Abs. 1, 17 Abs. 1 ASOG Berlin die Aufgabe der Unterbringung bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit wahr. In der alltäglichen ordnungsbehördlichen Beseitigung von Obdachlosigkeit wird die Gefahrenabwehr in jedem Einzelfall geprüft, ungeachtet der EU-Staatsangehörigkeit oder einem ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus. Der Bezirk Treptow-Köpenick bringt alle unfreiwillig wohnungslosen Menschen entsprechend der Ordnungsaufgaben nach ASOG unter. |
| Marzahn-Hellersdorf | Eine Gefahr im Sinne des § 17 Abs. 1 ASOG, die die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung der Obdachlosigkeit bedingt, liegt nur bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit vor. Lebt jemand aufgrund seiner eigenen freiwilligen Entscheidung auf der Straße, besteht kein Anspruch und keine Rechtfertigung auf staatliches Einschreiten. Die |

| | |
|----------------------|---|
| | Nationalität des Betroffenen ist bei der Betrachtung des Sachverhaltes nicht relevant. Die freiwillige Obdachlosigkeit der Eltern ist minderjährigen Kindern nicht zuzurechnen. |
| Lichtenberg | Entsprechend der §§ 2 und 17 ASOG i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog ist der Bezirk verpflichtet, unfreiwillige obdachlose Personen unterzubringen. Eine Unterbringung nach dem ASOG Berlin kommt in Betracht, wenn die bestehende Notlage durch Heranziehung eigener zumutbarer Hilfsmöglichkeiten durch die betroffenen Personen nicht abgewendet werden kann. Das Amt für Soziales Lichtenberg lehnt keine notwendige Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen hilfesusuchenden Personen ab. |
| Reinickendorf | Das Bezirksamt Reinickendorf muss die rechtlichen Voraussetzungen auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des ASOG und der Rechtsprechung in jedem Einzelfall prüfen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um EU-Bürgerinnen und EU-Bürger handelt oder nicht. Dafür gelten folgende Grundsätze: Es handelt sich bei Unterbringungen wohnungsloser Personen nach dem ASOG nicht um eine Sozialleistung nach einem der Bücher des Sozialgesetzbuches, sondern die Bezirksämter werden hier als Ordnungsbehörde tätig, da eine unfreiwillige Obdachlosigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Voraussetzung sind: Es liegt eine unfreiwillige Obdachlosigkeit vor und die obdachlosen Bürger können sich nicht selbst um eine Unterkunft kümmern. |

5. Wenn nicht alle Bezirksämter jeden Obdachlosen unterbringen, welche sind dies und wie begründen diese den Ausschluss? Welche Ausschlüsse gibt es in den einzelnen Bezirksämtern? Bitte stellen Sie diese für die einzelnen Bezirksämter dar.

Zu 5.:

| | |
|--------------|---|
| Mitte | <p>Neben freiwillig obdachlosen Menschen werden auch unfreiwillig obdachlose Menschen dann nicht untergebracht, wenn sie zur Überwindung ihrer Obdachlosigkeit zur Selbsthilfe in der Lage sind (die Selbsthilfe hat immer Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> -ausreichend Wohnraum vorhanden ist und dieser nur aus Rücksicht auf andere Mitbewohner nicht genutzt wird -eine zur Verfügung gestellte Notunterkunft abgelehnt oder nicht bezogen wird (wird sehr großzügig ausgelegt) -sich eine Person durch eigenes zurechenbares Verhalten der Nutzungsmöglichkeit einer Notunterkunft entzieht, indem sie beharrlich gegen die innere Ordnung der zugewiesenen Einrichtung verstößt (wird sehr großzügig ausgelegt) |
|--------------|---|

| | |
|-----------------------------------|---|
| | <p>-eine Person über genügend finanzielle Mittel verfügt, sich selbst helfen zu können (eigenes, ausreichend hohes Einkommen oder entsprechend hoher Kontostand bzw. Bargeldbestand) und hierzu tatsächlich auch in der Lage ist (z. B. zeitnah ein Hotelzimmer anmieten zu können)</p> <p>-eine Person sich selbst helfen kann, z. B. durch Unterkommen bei der Familie, bei Freunden oder Bekannten</p> <p>Speziell unfreiwillig obdachlose EU-Bürgerinnen und EU-Bürger werden vom Bezirksamt Mitte von Berlin (Sozialamt) in der Regel für zwei Wochen zur Klärung eventuell vorhandener Leistungsansprüche untergebracht. Eine ordnungsrechtliche Unterbringung ohne Leistungsanspruch wird nach Ablauf dieser zwei Wochen lediglich noch im Rahmen der gesondert zu beantragenden Überbrückungsleistungen nach § 23 SGB XII gewährt. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen hier jedoch ihren Ausreisewillen erklären. Anders als z. B. geflüchteten Menschen ist es obdachlosen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern jederzeit möglich, ohne Gefahr für geschützte Rechtsgüter in das Heimatland zurückzukehren. Einer mehr oder weniger dauerhaften Unterbringung von obdachlosen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern ohne Leistungsanspruch läuft dem Obdachlosenrecht auch gänzlich zuwider, da der Unterbringungsanspruch immer nur vorübergehend sein kann.</p> |
| Friedrichshain-Kreuzberg | Ausschlussgründe können sein und sind im Ausnahmefall die folgenden: Fehlende Mitarbeit hinsichtlich der Antragstellung auf Leistungen, fehlende Arbeit/ keine Arbeitsbemühungen im Sinne des Freizügigkeitsgesetz/EU, Ablehnung von Unterkünften und Hausverbote in Einrichtungen/ Unterkünften. |
| Pankow | Grundsätzlich ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob die zu Frage 4 genannten Kriterien vorliegen. |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | Eine Unterbringung erfolgt nicht, wenn eine Zuständigkeit nach AV Zuständigkeit Soziales nicht gegeben ist, bzw. bei einem anderen Bezirk liegt. Die Obdachlosen dürfen nicht akut einer Krankenhausbehandlung bedürfen und sie müssen in der Lage sein, allein die Toilette aufzusuchen, sich anzukleiden und sich grundsätzlich mit Essen zu versorgen. Weitere Ausschlussgründe gibt es bei Unterbringungen nach dem ASOG grundsätzlich nicht. |
| Spandau | Siehe 4. |
| Steglitz-Zehlendorf | Siehe 4. |
| Tempelhof-Schöneberg | Siehe 4. |
| Neukölln | Unfreiwillig obdachlose Menschen werden zunächst vorübergehend auf Grundlage des § 17 ASOG Bln für einen Zeitraum von einem Monat untergebracht. Hierdurch erhalten die Betroffenen |

| | |
|----------------------------|---|
| | Gelegenheit, ihre etwaigen Ansprüche auf Sozialleistungen zu klären. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn die Betroffenen aus Gründen die sie nicht zu vertreten haben, noch keine abschließende Klärung ihrer Ansprüche herbeiführen konnten. Ein Ausschluss von unfreiwillig obdachlosen Menschen von einer Unterbringung nach dem ASOG Bln erfolgt nicht. |
| Treptow-Köpenick | Die unfreiwillige Obdachlosigkeit wird allgemein als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 17 Abs.1 ASOG angesehen. Insofern unterscheidet der Bezirk Treptow-Köpenick bei der Unterbringung von Obdachlosen, lediglich danach, ob es sich um eine unfreiwillige oder freiwillige Obdachlosigkeit handelt. Der Bezirk Treptow-Köpenick bringt unfreiwillig obdachlose Personen nach § 17 Abs. 1 ASOG unter. |
| Marzahn-Hellersdorf | Siehe 4. |
| Lichtenberg | Wenn im Ergebnis kein Leistungsanspruch gem. SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG ermöglicht werden kann und bei Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern keine Unterstützung für die Rückreise in das Heimatland gewünscht ist, werden diese an die Notunterkünfte in der Stadt verwiesen. |
| Reinickendorf | Siehe 4. |

6. Wenn ASOG Unterbringung gewährt wird und keine Kostenübernahme durch andere Stellen besteht, für wie lange finanzieren die einzelnen Bezirksamter die Unterbringung? Bitte stellen Sie dieses für die einzelnen Bezirksamter dar.

Zu 6.:

| | |
|---------------------------------|--|
| Mitte | Die Kombination der unfreiwilligen Obdachlosigkeit ohne Leistungsanspruch und ohne Möglichkeit zur Selbsthilfe kommt in der Praxis eigentlich nur bei EU-Bürgerinnen/EU-Bürgern vor. Hierzu vgl. Absatz 2 zur Antwort auf Frage 5. |
| Friedrichshain-Kreuzberg | Die Soziale Wohnhilfe (SWH) Friedrichshain- Kreuzberg arbeitet mit kurzen Fristen. Die Fristen sind abhängig von der Familienkonstellation (z. B. Einzelperson, Familie, Erkrankungen, fortgeschrittene Schwangerschaft). In der Regel ist die erste Zuweisung für ca. 14 Tage um den weiteren Verlauf einzuschätzen oder mögliche Unterstützung durch andere Fachstellen oder Sozialberatung zu gewährleisten. Anschließend erfolgt eine Zuweisung für jeweils einen Monat und insgesamt für ca. 3 Monate. Eine einheitliche Regelung für alle Bezirke hält die SWH Friedrichshain- Kreuzberg für sinnvoll. |
| Pankow | Eine Unterbringung nach ASOG ist grundsätzlich möglichst kurz zu halten. Über die Dauer der Unterbringung wird im Einzelfall entschieden. |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | Bei der Unterbringung von EU-Bürgerinnen/EU-Bürgern ohne Sozialleistungsanspruch wird stets kurzfristig und in der Regel 14 Tage untergebracht. Dann erfolgt eine erneute Vorsprache; die Gründe der Unterbringung werden erneut geprüft und erneut kurzfristig untergebracht. Sofern Ansprüche bestehen könnten, wird weiterhin untergebracht, bis ggf. rechtskräftig entschieden ist, dass die vorgenannten Sozialleistungsansprüche nicht bestehen, dann aber mit einer Beratung zu der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII als Überbrückungsleistung. Diese beinhalten dann auch eine ggf. bis zur Ausreise notwendige Unterbringung. Eine Schwierigkeit ergibt sich bei den Personen, die sich nicht im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Berlin aufhalten oder bereits ein Rentenalter erreicht ist. Hier wird es immer nur kurzfristige Einzelentscheidungen zur Unterbringung geben. In Charlottenburg-Wilmersdorf gibt es in den Hotspots um den Stuttgarter Platz und am Bahnhof Zoo viele auf der Straße lebende EU- Staatsangehörige. Diese werden regelmäßig von Streetworkern aufgesucht und ihnen werden immer wieder Unterbringungsangebote gemacht. Sowie eine Bereitschaft zur Unterbringung besteht, wird auch untergebracht, unabhängig von anderen Ansprüchen. Diese werden dann in engmaschiger Beratung durch die Fachstelle, Streetworker, Sozialarbeitende in den Wohnheimen und Wohnungslosentagesstätten begleitet. Grundsätzlich ist die Fachstelle berlinweit im Austausch und auch in den Gremien der Strategiekonferenz zur Unterbringung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern vertreten. Im Pilotprojekt im Bereich der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) ist die Fachstelle auch vertreten, weil ein hoher fachlicher Standard in der Arbeit mit diesem Personenkreis angestrebt wird und die Fachstelle davon überzeugt ist, dass es nur gesamtstädtisch gelöst werden kann. |
| Spandau | Finanzierung erfolgt nach Lage des Einzelfalles (ggf. auch unbefristet). |
| Steglitz-Zehlendorf | Die Dauer der Finanzierung der Unterbringung richtet sich nach dem Bedarf und wird im Einzelfall entschieden. Für Personen ohne materielles Aufenthaltsrecht wird auf Nr. 7.a, letzter Absatz des Rundschreibens Soz Nr. 04/2017 verwiesen. |
| Tempelhof-Schöneberg | Im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg wird im Falle einer Kostenübernahme nach ASOG den Betroffenen im Rahmen der Mitwirkung abverlangt, sich an den entstandenen Kosten zu beteiligen. Hierfür werden die Betroffenen u. a. aufgefordert, etwaige Ansprüche bei den Sozialleistungsträgern gemäß SGB II und XII zu realisieren. Eine Unterbringung nach ASOG wird solange gewährt, bis die strittige Frage der Leistungsgewährung rechtlich abschließend geklärt ist. |
| Neukölln | Die Betroffenen werden zunächst auf Grundlage des § 17 ASOG Bln für einen Zeitraum von einem Monat untergebracht. Hierdurch erhalten die Betroffenen Gelegenheit, ihre etwaigen Ansprüche auf |

| | |
|----------------------------|--|
| | <p>Sozialleistungen zu klären. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn die Betroffenen aus Gründen die sie nicht zu vertreten haben, noch keine abschließende Klärung ihrer Ansprüche herbeiführen konnten. Ist diese Frage durch das zuständige Jobcenter bzw. ggf. auch im Wege des sozialgerichtlichen Verfahrens geklärt und haben die Betroffenen im Ergebnis keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, erhalten sie auf Antrag Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII.</p> |
| Treptow-Köpenick | <p>Der Anspruch auf Zuweisung in eine Unterkunft ist auf eine vorübergehende Unterbringung ausgerichtet. Sollte es keinen Kostenträger für die Unterkunftskosten geben, erfolgt gegebenenfalls eine Unterbringung bis zum Einsetzen einer vorrangigen Selbsthilfe, z. B. durch Aufnahme einer Arbeit bzw. Anmietung einer Unterkunft.</p> |
| Marzahn-Hellersdorf | <p>Die Dauer der Finanzierung wird aufgrund der individuellen Umstände in einer Einzelfallentscheidung festgelegt.</p> |
| Lichtenberg | <p>Die Unterbringung wird nicht von einem Leistungsbezug nach SGB II/ SGB XII abhängig gemacht, sondern wir prüfen und bringen bei Notwendigkeit bis zur Entscheidung über die gestellten persönlichen Anträge auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG und gegebenenfalls hierzu eingelegten Widersprüchen und ergehenden Gerichtsbeschlüssen vorübergehend unter.</p> |
| Reinickendorf | <p>Zu dieser Frage ist auch keine pauschale Antwort möglich. Die Dauer der Unterbringung richtet sich immer nach dem jeweiligen Einzelfall und wird stets individuell in der Fachstelle Wohnungslosenhilfe und Wohnraumsicherung entschieden. Im Regelfall erfolgt sie zunächst für drei Monate, um obdachlosen Personen die Möglichkeit einzuräumen, Leistungsansprüche nach dem SGB II oder XII zu klären und sich intensiv um die Anmietung von Wohnraum zu bemühen. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat zur Frage der Dauer einer ordnungsbehördlichen Unterbringung einheitlich ausgeführt, dass diese Unterbringung seiner gefahrenabwehrrechtlichen Natur nur vorübergehend sein kann. Durch die ordnungsbehördliche Unterbringung in einer Notunterkunft wird kein Besitzstand der obdachlosen Person begründet. Der durch das Einschreiten der Ordnungsbehörde geschaffene Zustand darf aber weder von der Verwaltung noch von der betroffenen Person als Dauerlösung betrachtet werden (z. B. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.06.2012 – 1 S 866/12).</p> |

7. Gibt es in den einzelnen Bezirksamtern eine Priorität bei der ASOG Unterbringung von obdachlosen Menschen mit minderjährigen Kindern? Wie wird eine kinderschutzgerechte Unterkunft gewährleistet? Bitte stellen Sie dieses für die einzelnen Bezirksamter dar.

Zu 7.:

| | |
|-----------------------------------|---|
| Mitte | <p>Nein. Eine Priorisierung ist weder erforderlich noch zulässig. Die Unterbringung aufgrund einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit hat regelmäßig noch am Tag des Bekanntwerdens der Obdachlosigkeit und auch nur in geeigneten, den Mindeststandards entsprechenden Notunterkünften zu erfolgen. Die Unterbringung erfolgt möglichst bedarfsgerecht.</p> <p>Die Überwachung der Einhaltung des Kinderschutzes in den Einrichtungen obliegt den örtlich zuständigen Jugendämtern.</p> |
| Friedrichshain-Kreuzberg | <p>In der Sozialen Wohnhilfe Friedrichshain-Kreuzberg gibt es keine Priorisierung bei der Unterbringung. Es ist nicht notwendig, da wir mit Einzelpersonen keinen Zugriff auf Unterkünfte/Zimmer oder Apartments für Familien haben. Wir gehen davon aus, dass alle Unterkünfte und Wohnheime von den jeweiligen Bezirken geprüft sind und erst dann für Familien zur Verfügung gestellt wurden. Bei jeglichen Beschwerden insbesondere, wenn Kinder betroffen sind, erfolgt sofort eine Überprüfung der Unterkunft. Im Zuge des Aufbaus der Gesamtstädtischen Steuerung von Unterkünften (GstU) wird es auch Änderung hinsichtlich der Standards und der Qualitätssicherung geben.</p> |
| Pankow | <p>Es besteht grundsätzlich keine Priorität bei einer erforderlichen Unterbringung. Die Unterbringung von obdachlosen Personen mit minderjährigen Kindern erfolgt vorzugsweise in Einrichtungen, die konzeptionell für die Unterbringung von Familien geeignet sind.</p> |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | <p>Wie bereits erwähnt, bringt die Fachstelle Soziale Wohnhilfe Charlottenburg-Wilmersdorf nach ASOG generell alle unfreiwillig obdachlos gewordene Menschen unabhängig vom Herkunftsland unter. Insofern gibt es keine Priorität bei Familien. Sind minderjährige Kinder schulpflichtig und haben bereits einen Schulplatz, so wird versucht, die Familie in der Nähe der Schule unterzubringen. Soweit noch kein Schulplatz/Kitaplatz besteht, wird bei den jeweiligen Vorsprachen zur Unterbringung immer wieder abgefragt und darauf hingewirkt, dass die Kinder auch beim Schulamt des Bezirkes mit einem Schulplatz versorgt werden. Soweit verfügbar, wird eine Unterbringung im eigenen Bezirk vorgenommen, so dass die mobilen Beratungsstellen und das Netzwerk an Kiezmüttern und Kiezvätern barrierefreier genutzt werden kann. Familien werden generell nur in Einrichtungen untergebracht, die kindgerecht sind. Nicht immer ist es möglich, eine Einrichtung zu finden, die ein Kinderschutzkonzept und eine sozialpädagogische Unterstützung hat. Sofern vorhanden, wird dieses angestrebt. Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf hat seit einem Jahr ein Guide-Projekt, welches mit sozialpädagogischen Fachkräften und sprachlicher Kompetenz die Wohnheime im Bezirk</p> |

| | |
|-----------------------------|--|
| | aufsucht, die noch über keine eigenen Sozialdienste verfügen. Sie sind behilflich bei Antragstellung auf ALG II, Kindergeld etc. |
| Spandau | Keine Priorisierung in Bezug auf den Anspruch auf Unterbringung, Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles (insbesondere bei Unterbringung mit Kind/ern). |
| Steglitz-Zehlendorf | Die Soziale Wohnhilfe Steglitz-Zehlendorf bietet allen anspruchsberechtigten obdachlosen Menschen, für die wir zuständig sind, auf Wunsch eine Unterbringung an. Dabei berücksichtigen wir deren individuelle Schutzbedarfe. Besonderes Augenmerk liegt natürlich bei obdachlosen Menschen mit minderjährigen Kindern auf der Geeignetheit der Unterkunft für Familien. Abhängig von der Anzahl verfügbarer Plätze erfolgt die Auswahl der ASOG-Einrichtungen. Für obdachlose Menschen mit minderjährigen Kindern bemühen wir uns, eine Einrichtung mit einer Spezialisierung auf Familien zu finden (z. B. geeignete Räumlichkeiten, Sozialdienst in der Einrichtung, Belegung besonders für Familien vorgesehen). Weiterhin sind wir bemüht, eine Einrichtung im gewohnten sozialen Umfeld der Familie zu finden. Die Erreichbarkeit der bisher besuchten Schule / Kita mit ÖPNV wird geprüft, um einen Schul-/Kitaweg von möglichst unter 30 Minuten zu gewährleisten. Gegebenenfalls vermitteln wir bedarfsgerechte externe Beratung/Unterstützung (z. B. Migrationsdienste, Sozialrechtsberatung auch muttersprachlich). Bei der Vermittlung einer ASOG Einrichtung beziehen wir bei Bedarf einen Sprachmittler in die Beratung mit ein. Alle vermittelten ASOG Einrichtungen werden von dem Bezirk, in dem sie liegen, geprüft. Dabei wird auch der Kinderschutz berücksichtigt. |
| Tempelhof-Schöneberg | Dem Grunde nach wird im Bezirk Tempelhof-Schöneberg nicht priorisiert. Obdachlosigkeit ist in jedem Fall zu beseitigen. Selbstverständlich wird aber bei der Vermittlung von Notunterkünften an Familien im besonderen Maße versucht, entsprechend geeignete Unterkünfte zu finden. Im Bereich der gewerblichen Anbietenden von Notunterkünften gibt es einige, die sich auf die Unterbringung von Familien spezialisieren. Die Unterbringung in Unterkünften, die z. B. keine separaten sanitären Räumlichkeiten vorsehen, wird versucht zu vermeiden. In den seltensten Fällen jedoch haben Gewerbetreibende in ihren Notunterkünften Kinderschutzkonzepte entwickelt. Vergleichbare Standards wie in den Vertragsheimen des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sind im Bereich der Gewerbetreibenden derzeit noch nicht umsetzbar. Dies wird sich erst ändern können, wenn die Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU) erfolgreich eingeführt ist. |
| Neukölln | Dem Grundsatz nach werden alle Betroffenen mit gleicher Schnelligkeit und Dringlichkeit versorgt. Eine Priorisierung im engeren Sinne von obdachlosen Menschen mit minderjährigen Kindern erfolgt daher nicht. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass eine |

| | |
|----------------------------|---|
| | <p>Kindswohlgefährdung vorliegt oder dass Aspekte des Kinderschutzes berührt werden, wird intern der Bereich der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eingeschaltet. Diese sind dafür sensibilisiert, im Bedarfsfall zur Verfügung zu stehen. Im Einzelfall und nach Prüfung können weitere Fachdienste oder Ämter (z. B. Jugendamt) hinzugezogen oder die Auswahl der Einrichtung (z. B. Frauenhaus) auf die Bedürfnisse abgestimmt werden.</p> |
| Treptow-Köpenick | <p>Eine Priorisierung bei der Unterbringung von obdachlosen Menschen mit minderjährigen Kindern erfolgt insofern, diese Familien nach Möglichkeit in eigens dafür bedarfsgerechte und ausgewiesene Unterkünfte zugewiesen werden. Diese Unterkünfte unterliegen den Mindestanforderungen einer kindgerechten Ausstattung und sind nicht für alle wohnungslosen Menschen zur Unterbringung vorgesehen. Im Bezirk Treptow-Köpenick werden diese Familien bei Bedarf durch den Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes in den jeweiligen Unterkünften betreut.</p> |
| Marzahn-Hellersdorf | <p>Nach § 17 Abs. 1 ASOG können die Ordnungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Eine Differenzierung der Gefahrenabwehr in Abhängigkeit vom Alter betroffener Personen erfolgt nicht.</p> <p>Bei notwendiger Unterbringung obdachloser Menschen mit minderjährigen Kindern werden bestehende Angebote dahingehend geprüft, ob sie für eine Unterbringung von Familien geeignet sind.</p> |
| Lichtenberg | <p>Das Amt für Soziales Lichtenberg von Berlin versorgt vorschlagende wohnungslose/obdachlose Familien umgehend mit einem Unterkunftsplatz. Dabei werden die betroffenen Personen vorrangig in die vertragsfreien Obdachlosenunterkünfte für Familien aus dem Pool der Berliner Unterbringungsleitstelle vermittelt. Diese verfügen über das nötige Fachpersonal und die Ausstattung für den oben genannten Personenkreis.</p> |
| Reinickendorf | <p>Bei allen Personen, bei denen eine unfreiwillige Obdachlosigkeit besteht, wird nach Möglichkeit noch am Tag der Vorsprache eine Unterbringung in einem Wohnheim in Berlin veranlasst. Dabei wird versucht, Personen mit minderjährigen Kindern nach Möglichkeit in kinderschutzgerechte Unterkünfte zu vermitteln.</p> |

8. Wie gewährleistet der Senat die Gleichbehandlung aller in Berlin lebender Obdachloser durch die zwölf Berliner Bezirksämter bei der Unterbringung gemäß ASOG?

Zu 8.: Die Bezirksämter sind gemäß § 2 ASOG i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Wohnungslosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim LAF besteht. Die ordnungsrechtliche Aufgabe der Unterbringung in Notunterkünfte dient dem Schutz vor Selbstgefährdung des Lebens bzw. der Gesundheit

der wohnungslosen Personen. Der § 8 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) – Fachaufsicht – ist vor diesem Hintergrund nicht anwendbar. Ein Weisungsrecht gegenüber den Bezirken bei der Wahrnehmung dieser bezirkseigenen Aufgaben ist ohne Fachaufsicht insoweit nicht möglich.

Berlin, den 11. Juni 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales